

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Überblick

Fressoz & Roire ./ Frankreich (F. Brinkmeier)

Fressoz & Roire ./ Frankreich

Urteil vom 21. Januar 1999, HRLJ 1999, S. 303 ff.; EuGRZ 1999, S. 5 ff. (Auszüge)

Leitsatz (Red.):

Der Schutz des Steuergeheimnisses rechtfertigt den Eingriff in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung nicht. Auch wenn die Veröffentlichung von Steuerbescheiden verboten ist, so ist die in ihnen enthaltene Information über das Gehalt nicht vertraulich.

Sachverhalt:

Der Erstbeschwerdeführer war Herausgeber des Satiremagazins *Le canard enchainé*, der Zweitbeschwerdeführer ist als Journalist bei diesem Magazin tätig. Beide sind französische Staatsbürger.

Im September 1989 kam es zu Auseinandersetzungen wegen Lohnforderungen zwischen der Belegschaft der Firma *Peugeot* und dessen Vorstand unter Vorsitz von Herrn Jacques Calvet, welcher die Lohnerhöhungen verweigerte.

Vor diesem Hintergrund erschien im oben genannten Satiremagazin ein vom zweiten Beschwerdeführer verfaßter Artikel, in dem die Behauptung aufgestellt wurde, Herr Calvet selbst habe sich innerhalb der Firma Gehaltserhöhungen genehmigt. In dem Artikel waren ebenfalls Fotokopien von Ausschnitten aus den letzten Steuererklärungen von Herrn Calvet, welche dem Journalisten von einem Finanzbeamten zugespielt worden waren. Gegen die Beschwerdeführer wurden strafrechtliche Schritte eingeleitet. Sie wurden zu Geldstrafen verurteilt, weil die Erlangung von Steuerbescheiden durch den Verstoß gegen die berufliche Schweigepflicht von Finanzbeamten erfolgt war und somit auch die Veröffentlichung von Steuerbescheiden ein verbotenes Handeln darstellte. Alle Rechtsbehelfe blieben erfolglos.

Entscheidung:

1. Die Verurteilung der Beschwerdeführer verstößt gegen Art. 10 EMRK, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung.

Der Gerichtshof stellt im Urteil zunächst fest, daß die Verurteilung der Beschwerdeführer ein Eingriff in deren Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung ist. Er folgt ebenfalls der Auffassung der Regierung, daß der Eingriff gesetzlich vorgeschrieben war und auch grundsätzlich einen legitimen Zweck verfolgt, und zwar den Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer und dazu diente, die Veröffentlichung von vertraulichen Informationen zu verhindern.

Weiter führt er aus, daß die Einschränkung der Meinungsfreiheit und der Presse - deren grundlegende Bedeutung für die demokratische Ordnung, die Meinungsvielfalt und die politische Auseinandersetzung der Gerichtshof gemäß der insoweit klaren Rechtsprechung hervorhob - nur zulässig ist, wenn die Einschränkung auch für die Erreichung der angestrebten Ziele notwendig ist. Bei der Überprüfung der Maßnahmen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit haben nationale Gerichte nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum bei der Beurteilung und der Abwägung einzubeziehender Aspekte. Im Rahmen des Art. 10 EMRK sind die Ausnahmen eng zu interpretieren und die Notwendigkeit für eine Beschränkung muß überzeugend dargelegt werden. Dabei sind immer die demokratischen Interessen und die Grundsätze der freien Presse zu beachten.

Im Ergebnis kann der Schutz des Steuergeheimnisses nicht den Eingriff in die Meinungsfreiheit rechtfertigen. Der EGMR begründet dies wie folgt: die Veröffentlichung von Steuerbescheiden stellt zwar eine verbotene Handlung dar, die in den Bescheiden enthaltenen Infor-

mationen sind jedoch nicht vertraulich. Tatsächlich werden die Gehälter von Personen, die sich in Positionen wie Herr Calvet befinden, regelmäßig in Wirtschaftsmagazinen veröffentlicht. Es besteht also überhaupt kein dringendes Erfordernis, die Interessen an Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse eines Vorstandsvorsitzenden über diejenigen der demokratischen Ordnung und der freien Presse zu stellen.

Als Ergebnis der Auslegung und Abwägung kommt der Gerichtshof zu dem Schluß, daß die vertrauliche Behandlung der Steuerbescheide in der demokratischen Gesellschaft zur Erreichung der angeführten Ziele nicht notwendig war. Die Verurteilungen der Beschwerdeführer waren somit unverhältnismäßig und rechtswidrig (einstimmige Entscheidung).

Anmerkung:

Der Gerichtshof hält an seiner engen Auslegung der Einschränkungsmöglichkeiten der Meinungsfreiheit fest und hebt die besondere Bedeutung der Presse für die Demokratie hervor.

Literaturhinweis:

Eckart Klein, Einwirkungen des europäischen Menschenrechtsschutzes auf Meinungsäußerungsfreiheit und Pressefreiheit, in: Archiv für Pressefreiheit 1994, S. 9-18.

Zum Schutzbereich des Art. 10 EMRK vgl. auch das Urteil des österreichischen VfGH vom 12. März 1992, in: EuGRZ 1992, S. 420 f.